

SATZUNG

der Stadt Dahn über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 vom 10.04.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Dahn erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze ab dem Jahr 2025

Die Stadt Dahn setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgelegten Hebesätze.

Dahn den 10.04.2025



Holger Zwick
Stadtbürgermeister